

*D'Wedderschbacher Kug'lbire-Biehn*

# **Satzung**

Förderverein  
“Laientheater beim  
ASV Grünwettersbach” e.V.

In der Fassung vom September 2001

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Laintheater beim ASV Grünwettersbach“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Grünwettersbach.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung der Laienschauspielgruppe des ASV Grünwettersbach e. V.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, durch die Durchführung von Theaterveranstaltungen, Werbemaßnahmen sowie durch die Unterstützung bei der Beschaffung von Proberäumen und Requisite.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 3 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters (bei natürlichen Personen) und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

### **§ 6 Beitrag**

1. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von

der Zahlung des Beitrags befreit.

2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste und
  - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Quartalsende erfolgen.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Kassierer(in)

im übrigen gehören dem Vorstand folgende Ämter an:

- d) Schriftführer(in)
  - e) Kassenprüfer(in)
  - f) Pressewart(in)
  - g) 2 Beisitzer(in)
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
5. Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.
2. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
3. Die Einladung muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist daraufhinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das

Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation ( §§ 47 ff BGB).

Karlsruhe, im September 2001